

137. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird
138. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Anpassung des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten
139. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Ambulanzgebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
140. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
141. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2014 festgesetzt wird

## 137. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 92/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 132/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b der Betrag „104,90 Euro“ durch den Betrag „106,80 Euro“ ersetzt.
2. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pflinglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach Abs. 2

- a) im A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck um 50,- Euro,
- b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten um 40,- Euro.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 138. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Anpassung des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### § 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kos-

tenbeitrag beträgt 9,41 Euro pro Pflingtag.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 155/2012, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 139. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### § 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

### § 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden

Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,11 Euro festgesetzt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 156/2012, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 140. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegung ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensiveinheiten, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik, ausgewählte spe-

zielle medizinische Einzelleistungen, neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

### § 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	1,30 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	1,10 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,45 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. (mit Ausnahme der Forensik) .....	1,10 Euro

A.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	1,05 Euro	A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,29 Euro
A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	1,00 Euro	A.ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams .....	1,03 Euro
A.ö. Bezirkskrankenhaus			
St. Johann i. T. ....	1,00 Euro		
A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	1,00 Euro		
A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,25 Euro		
A.ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams .....	1,05 Euro		
(2) Die für das Jahr 2014 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:			
A.ö. Landeskrankenhaus			
(Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	1,16 Euro		
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –			
Anna-Dengel-Haus .....	1,09 Euro		
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,45 Euro		
A.ö. Landeskrankenhaus Hall i. T.			
(mit Ausnahme der Forensik) .....	1,10 Euro		
A.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	1,03 Euro		
A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	1,01 Euro		
A.ö. Bezirkskrankenhaus			
St. Johann i. T. ....	0,98 Euro		
A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	0,99 Euro		

## § 3

(1) Die Pflegegebühr für forensische Patienten am A.ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 464,- Euro je Pflgetag festgesetzt.

(2) Die für das Jahr 2014 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr für forensische Patienten am A.ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 464,47 Euro festgestellt.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 157/2012, außer Kraft.

(3) Für Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2014 in die Anstaltspflege aufgenommen und nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, ist, sofern sie über LKF-Gebühren abgerechnet werden, nach dieser Verordnung vorzugehen.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 141 • Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2014 festgesetzt wird

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBL. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

## § 1

### Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2014 wird mit

1,024 festgesetzt. Der für dieses Jahr geltende Ausgangsbetrag nach § 9 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes beträgt sohin 813,99 Euro.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

*Anlage*

**Mindestsätze und sonstige Beträge, die sich aus dem für das Jahr 2014  
geltenden Ausgangsbetrag nach § 9 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes ergeben**

1. Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. a TMSG .....	610,49 Euro
2. Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. b TMSG .....	457,87 Euro
3. Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. c TMSG .....	201,46 Euro
4. Mindestsatz nach § 5 Abs. 3 TMSG .....	305,25 Euro
5. Sonderzahlung nach § 5 Abs. 5 TMSG .....	73,26 Euro
6. Taschengeld nach § 5 Abs. 6 TMSG .....	122,10 Euro
7. Maximaler Zuschuss nach § 11 Abs. 1 TMSG .....	610,49 Euro
8. Maximale monatliche Zusatzleistung nach § 14 Abs. 1 lit. a TMSG .....	122,10 Euro
9. Maximale einmalige jährliche Zusatzleistung nach § 14 Abs. 1 lit. a TMSG .....	1.465,18 Euro
10. Freibetrag nach § 15 Abs. 3 lit. a TMSG .....	244,20 Euro
11. Freibetrag nach § 15 Abs. 3 lit. b TMSG .....	183,15 Euro
12. Verringerter Freibetrag nach § 15 Abs. 3 lit. b TMSG .....	152,62 Euro bzw. 122,10 Euro
13. Freibetrag nach § 15 Abs. 5 lit. e TMSG .....	4.069,95 Euro

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck